

Geschäftsverzeichnisnr. 4272
Urteil Nr. 105/2008 vom 17. Juli 2008

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 21 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 15. Dezember 2006 über die Lehrerausbildungen in Flandern, erhoben von der VoG « Vlaamse Vereniging van Studenten » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, J.-P. Snappe, E. Derycke und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 6. August 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. August 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 21 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 15. Dezember 2006 über die Lehrerausbildungen in Flandern (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Februar 2007): die VoG « Vlaamse Vereniging van Studenten », mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, Zavelput 20, Robin Lombaert, wohnhaft in 1790 Affligem, Mazitstraat 25, und Jean Pellegrims, wohnhaft in 2861 Onze-Lieve-Vrouw-Waver, Leemstraat 72.

Die Flämische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht und die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 29. Mai 2008

- erschienen

- . RA F. Peels, in Brüssel zugelassen, *loco* RA B. Gregoir, in Antwerpen zugelassen, für die klagenden Parteien,

- . RA H. Vermeire *loco* RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter E. Derycke und R. Henneuse Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung von Artikel 21 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 15. Dezember 2006 über die Lehrerausbildungen in Flandern, der bestimmt:

« Artikel 59 des Dekrets vom 30. April 2004 über die flexiblere Gestaltung des Hochschulwesens in Flandern und zur Festlegung dringender Hochschulmaßnahmen wird aufgehoben ».

B.1.2. Der durch die angefochtene Bestimmung aufgehobene Artikel 59 des vorerwähnten Dekrets vom 30. April 2004 (nachstehend: « das Flexibilisierungsdekret ») bestimmte:

« Art. 59. Für die akademische Erstausbildung der Lehrer beläuft sich die Studiengebühr auf einen Pauschalbetrag von höchstens 130 Euro.

Es können unterschiedliche Beträge festgelegt werden, je nachdem, ob es sich handelt um:

1. Haupteinschreibungen oder zusätzliche Einschreibungen;
2. Vollzeit- oder Teilzeitstudiengänge ».

B.2.1. Dieser Artikel 59 sieht eine Abweichung von der allgemeinen Regelung über Studiengebühren vor, die in Artikel 56 des Flexibilisierungsdekrets festgelegt war; dieser lautete:

« Art. 56. § 1. Für Studenten, die sich in einem akademischen Jahr für höchstens 53 Studienpunkte einschreiben, beträgt:

- der feste Teil der Studiengebühr höchstens 55 Euro, und
- der veränderliche Teil der Studiengebühr höchstens 7,5 Euro je Studienpunkt.

§ 2. Von Studenten, die sich in einem akademischen Jahr für mindestens 54 und höchstens 66 Studienpunkte einschreiben, wird eine pauschale Studiengebühr zwischen 445 und 505 Euro verlangt.

§ 3. Wenn in einem akademischen Jahr eine Einschreibung für mehr als 66 Studienpunkte vorgenommen wird, wird der veränderliche Teil der Studiengebühr für die Anzahl Studienpunkte über 66 berechnet, indem diese Studienpunkte mit mindestens 2,5 und höchstens 3 Euro multipliziert werden ».

B.2.2. Infolge der Aufhebung der in Artikel 59 des Flexibilisierungsdekrets vorgesehenen abweichenden Regelung durch die angefochtene Bestimmung wird die allgemeine Regelung von Artikel 56 dieses Dekrets anwendbar, so dass der Höchstbetrag, der für die betreffende Ausbildung als Studiengebühr erhoben werden kann, erhöht wird.

In Bezug auf das Interesse

B.3. Nach Darlegung der Flämischen Regierung könne das Interesse der klagenden Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht an der Klageerhebung in Anbetracht des Urteils Nr. 30/96 vom 15. Mai 1996 angenommen werden.

Die beiden anderen klagenden Parteien wiesen nach Auffassung der Flämischen Regierung nicht nach, auf welche Weise die angefochtene Norm sich direkt und nachteilig auf ihre Situation auswirken könne.

B.4. Da das Interesse der ersten klagenden Partei nicht in Abrede gestellt wird, braucht nicht geprüft zu werden, ob die beiden anderen klagenden Parteien ebenfalls das erforderliche Interesse an der Anfechtung dieser Bestimmung nachweisen.

Zur Hauptsache

B.5. Die klagenden Parteien führen einen einzigen Klagegrund an, der aus dem Verstoß der angefochtenen Bestimmung gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 3 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2 Absatz 1 und 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte abgeleitet ist.

B.6.1. Nach Darlegung der Flämischen Regierung sei der Klagegrund unzulässig, insofern er aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet sei, da die klagenden Parteien nicht darlegten, in welcher Hinsicht der angefochtene Artikel 21 gegen diese Verfassungsbestimmungen verstoßen würde.

B.6.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Die klagenden Parteien weisen nicht nach, in welcher Hinsicht die angefochtene Bestimmung gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen könnte.

B.6.3. Die Einrede ist begründet.

B.7. Der Hof hat zu prüfen, ob die angefochtene Bestimmung mit Artikel 24 § 3 Absatz 1 erster Satz der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2 Absatz 1 und 13 Absatz 2 Buchstabe c) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vereinbar ist, insofern die angefochtene Bestimmung die allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit des Hochschulunterrichts verhindern würde.

Nach Auffassung der klagenden Parteien verletze die angefochtene Bestimmung die Stillhalteverpflichtung, die sich aus den vorerwähnten Bestimmungen ergebe; vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung habe die maximale Studiengebühr für eine akademische Lehrererstausbildung ungeachtet der Anzahl Studienpunkte 130 Euro betragen, und nach ihrem Inkrafttreten betrage die maximale Studiengebühr für eine Ausbildung von 40 oder 60 Studienpunkten 355 beziehungsweise 505 Euro.

B.8.1. Artikel 24 § 3 Absatz 1 erster Satz der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und Grundrechte ».

B.8.2. Artikel 2 Absatz 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bestimmt:

« Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen ».

Hinsichtlich des Rechts eines jeden auf Bildung bestimmt Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c) desselben Paktes:

« (2) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts

[...]

c) der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss; ».

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass die Gleichheit des Zugangs zum Hochschulunterricht schrittweise eingeführt werden muss, und zwar unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten und der spezifischen Lage der öffentlichen Finanzen der einzelnen Vertragsstaaten.

Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c) des Paktes lässt also kein Recht auf kostenlosen Zugang zum Hochschulunterricht entstehen. Diese Bestimmung verbietet es jedoch, dass Belgien nach dem Inkrafttreten des Paktes für sich - am 21. Juli 1983 - Maßnahmen ergreift, die im Widerspruch zum Ziel des absolut gleichen Zugangs zum Hochschulunterricht stehen würden, der insbesondere durch die allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit verwirklicht werden muss.

B.8.3. Die angefochtene Bestimmung ist im Dekret vom 15. Dezember 2006 enthalten, das darauf abzielt, die Lehrerausbildung in der Flämischen Gemeinschaft hinsichtlich ihrer Struktur zu reformieren im Hinblick auf eine qualitative Verbesserung dieser Ausbildung. Hierbei wird eine möglichst weitgehende Einheitlichkeit der verschiedenen Lehrerausbildungen angestrebt (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2005-2006, Nr. 924/1, SS. 6 und 128). Jede Lehrerausbildung soll künftig mit einem Lehrerdiplom abgeschlossen werden, das die gleichen Qualitätsstandards erfüllt, ungeachtet dessen, ob der Student sein Diplom in einer Hochschule, einer Universität oder einem Zentrum für Erwachsenenbildung erhalten hat. Jede spezifische Lehrerausbildung wird 60 Studienpunkte umfassen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2005-2006, Nr. 924/4, S. 4).

In den Vorarbeiten wurde die angefochtene Bestimmung wie folgt erläutert:

« Artikel 59 des Flexibilisierungsdekrets, der eine spezifische Regelung in Bezug auf die Studiengebühr für die akademische Erstausbildung enthielt, wird aufgehoben. Damit werden auch diese Studiengebühren in die allgemeine Systematik der anderen Ausbildungen aufgenommen. Es wird bezweckt, langfristig die Einschreibungsgebühren für alle spezifischen Lehrerausbildungen gleichzustellen. Dies ist derzeit noch nicht möglich, weil der Rahmen, in dem die [Zentren für Erwachsenenbildung] künftig tätig sein werden, noch nicht endgültig festgelegt worden ist. Auch die Diskussion um den Tertiärunterricht muss noch abgeschlossen werden » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2005-2006, Nr. 924/1, S. 32).

B.8.4. Mit dem Dekret vom 15. Dezember 2006 wird die akademische Lehrerausbildung in die Bachelor-Master-Struktur (BaMa) eingegliedert.

Artikel 16 dieses Dekrets fügt in das Dekret vom 4. April 2003 über die Umstrukturierung des Hochschulwesens in Flandern - das sogenannte « Umstrukturierungsdekret » - einen Unterabschnitt « Lehrerausbildungen » ein, dessen Abschnitt 3 sich auf « Die spezifischen Lehrerausbildungen » bezieht.

Die akademische Lehrererstausbildung im Sinne des durch die angefochtene Bestimmung aufgehobenen Artikels 59 des Flexibilisierungsdekrets wird zu einer vollwertigen Ausbildung innerhalb des BaMa-Systems umgewandelt. Der Umfang der spezifischen Lehrerausbildung, die die akademische Lehrererstausbildung ab dem akademischen Jahr 2007-2008 ersetzt, beträgt 60 Studienpunkte. Im Vergleich zu der zuvor bestehenden Situation wird der in Studienpunkten ausdrückte Umfang des Studiums erweitert, so dass der Dekretgeber ebenfalls die mit dem Umfang des Studiums verbundene Studiengebühr anpassen konnte.

B.8.5. Die angefochtene Maßnahme kann nicht auf solch bedeutende Weise den Höchstbetrag der Studiengebühr erhöhen, dass sie im Widerspruch zu der sich aus dem vorerwähnten Pakt ergebenden Verpflichtung stehen würde. Dieser Höchstbetrag kann nicht als ein ernsthaftes und erhebliches Hindernis für den Zugang zu dem betreffenden Unterricht angesehen werden, unter anderem angesichts des Umstandes, dass die bestehenden Abweichungen, die zugunsten von Stipendiaten und Beinahe-Stipendiaten vorgesehen sind, uneingeschränkt bestehen bleiben.

B.8.6. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die angefochtene Bestimmung keine Maßnahme ist, die das Ziel der allmählichen Einführung der Unentgeltlichkeit beeinträchtigt, so dass sie nicht mit Artikel 24 § 3 Absatz 1 erster Satz der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2 Absatz 1 und 13 Absatz 2 Buchstabe c) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte unvereinbar ist.

B.9. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt